

Weerth, Carsten

**Article — Published Version**

## Elf Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

AW-Service Guide

*Suggested Citation:* Weerth, Carsten (2020) : Elf Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Service Guide, ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger-Verlag, Köln, pp. 9-14

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/210686>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Beer/Wixforth, Post-Singapur-Architektur der Europäischen Handelspolitik, ifo-Schnelldienst 3/2018, 8. Februar 2018, 13–16, URL: <https://www.cesifo-group.de/DocDL/sd-2018-03-beer-wixforth-singapur-abkommen-2018-02-08.pdf>

Weerth, CPTPP tritt Ende 2018 in Kraft, AW-Prax 11/2018 (Editorial), S. 441

Weerth in Gabler Wirtschaftslexikon Online, Stichwörter America-First-Politik, CPTPP, RCEP, Brexit, ASEM, NAFTA, Europäische Union, Pazifik-Allianz, EUSFTA, Twitter-Politik, URL: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de>

WTO, World Trade Statistical Review 2018

WTO, World Trade Profiles 2018

# Elf Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)\*

## Kurzbilanz nach elf Jahren AEO – aktuelle Entwicklungen (Brexit)



Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), LL.M., M.A., Bremen.  
Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen. Elf Jahre sind vergangen, nach denen es nun erneut gilt, eine Zwischenbilanz zu ziehen (die erste Kurzbilanz)

– wurden die Erwartungen und Antragszahlen erreicht, was gibt es an Neuerungen und welche Tendenzen sind erkennbar? Erneut werden neben den Zahlen für die EU-28 auch die Zahlen für Norwegen und die Schweiz dargestellt, obwohl die AEO-Zahlen in beiden Ländern bescheiden sind. Die Anzahl der AEO-Bewilligungen stagniert in einigen Mitgliedstaaten, während in anderen die Zahl weiter ansteigt. Die Entwicklungen in dieser Spätphase der AEO-Bewilligung sind dynamisch und teilweise überraschend aber oft schwankend, gegenläufig und nicht eindeutig. Aber ist es wirklich die Spätphase? Eine detaillierte Analyse der Erteilungsraten für 2018 deutet in manchen Mitgliedstaaten auf eine neue Erteilungswelle hin: Dazu gehören Frankreich, Italien, Ungarn, Österreich, Bulgarien und Litauen und, erneut Großbritannien (im Hinblick auf den bevorstehenden Brexit ein deutliches Bekenntnis der britischen Wirtschaft für den Außenhandel und die Sicherheit der Lieferkette)! Ein Ausblick auf den 2019 bevorstehenden (harten?! ) Brexit und die Auswirkungen auf die AEO-Bewilligung wird gegeben. Diese Kurzanalyse löst die bisherigen, ausführlichen Analysen ab. Dieser Beitrag stellt die persönliche Auffassung des Autors dar.

## Neubewertung/AEO – Ihr Leitfaden für das Zoll-Projekt „Fragenkatalog“!



Witte · Weiß · Friese

### Workbook Fragenkatalog – Bewilligungen, AEO und Neubewertung

2018, 222 Seiten, 21,0 x 29,7 cm,  
Buch (Softcover), 79,00 €  
ISBN 978-3-8462-0871-7

| Print | Online | Datenbank AW-Plus

Mehr Infos und versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

[shop.reguvis.de/0871-7](http://shop.reguvis.de/0871-7)

Reguvis

### INHALT

- **Einleitung**
- **AEO-Daten**  
AEO seit 1. Mai 2016 im UZK, der DelVO und der DVO  
AEO in Norwegen und der Schweiz  
AEO-Datenbank der EU  
AEO-Datenbank Norwegen/Schweiz
- **Suchfunktionen der Datenbank**  
Angaben der Firmendaten  
Ergebnisse der AEO-Daten 2018  
Diskussion  
Bewertung des EU-Umfelds  
Gegenseitige Anerkennung des EU-AEO
- **Ausblick: Brexit**
- **AEO-Jahresbilanz 2018**

### Einleitung

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen worden, um die Wirtschaftsbeteiligten durch die Zollverwal-

tungen im Interesse der Sicherheit der Internationalen Lieferkette (Stichwort Terrorismusbekämpfung) besser zu durchleuchten und ihnen im Gegenzug Vorteile bei der Zollabwicklung zu verschaffen.

Nach elf Jahren kann man sagen, dass die uneinheitliche Zollunion und die Unterschiedlichkeit des EU-Binnenmarktes verdeutlicht wird: die Wirtschaftskraft der (noch) 28 Mitgliedstaaten (MS) und die Größe der nationalen Zollverwaltungen, bzw. die Bedürfnisse der Unternehmen unterscheiden sich sehr stark. Allein in Deutschland geht man bis Ende April 2019 mit dem Aufgabenberg der Neubewertung von mehr als 70.000 Bewilligungen aus, die die Sachgebiete B (Zoll-Grundsatz) der 43 Hauptzollämter zusätzlich zum normalen Geschäft leisten müssen – das Thema ist bereits seit 2017 bestimmendes Thema in der aktuellen AEO-Entwicklung, da alle AEO als Bewilligungsinhaber davon betroffen sind.

Eine Untersuchung der zertifizierten AEO-Inhaber nach elf Jahren soll zeigen, in welchem Umfang der AEO in

\* Beitrag aus AW-Prax 3/19, S. 95 ff.

welchem Mitgliedstaat der EU-28 angenommen worden ist und welche Ausprägung der AEO-Bewilligung (AEO-S, AEO-C, AEO-F) am beliebtesten ist. Ebenfalls in dieser Jahresbilanz enthalten sind die EFTA-Staaten Norwegen und Schweiz. Ein Ausblick auf die Neuerungen durch den bevorstehenden Brexit wird gegeben.

## AEO-Daten

### AEO seit 1. Mai 2016 im UZK, der DelVO und der DVO

Im UZK sind die Vorschriften zum AEO in den Art. 38 und 39 UZK enthalten. Durchführungsbestimmungen gibt es in den Art. 23–25 sowie 17, 28, 30 UZK-DelVO – VO (EU) 2015/2446 – und den Art. 24–35 UZK-DVO – VO (EU) 2015/2447.

### AEO in Norwegen und der Schweiz

In Norwegen und der Schweiz ist der AEO-Status deutlich später eingeführt worden: Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (in Norwegen bzw. seit 1. Januar 2011 vorläufig in der Schweiz; inzwischen endgültig).

### AEO-Datenbank der EU

Die Kommission erstellt auf Grundlage von Art. 30 UZK-DVO eine AEO-Datenbank, die alle AEO-Bewilligungsinhaber, getrennt nach der Art der AEO-Bewilligung sowie des Mitgliedstaates und dem Datum der Gültigkeit des AEO-Zertifikats aufführt.

#### AEO-Datenbank

Die AEO-Datenbank ist aufrufbar unter der URL: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds/aeohome\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/aeohome_de.htm) (1.1.2018).

Die Untersuchung basiert auf der Datenabfrage vom 1.1.2019.

### AEO-Datenbank Norwegen/Schweiz

In Norwegen und der Schweiz gibt es ebenfalls Datenbanken, bzw. Listen mit den AEO-Bewilligungsinhabern.

#### AEO-Datenbank/-Liste in Norwegen

Die AEO-Datenbank Norwegens ist aufrufbar unter der URL:

<https://www.toll.no/no/bedrift/aeo/> (5.1.2019).

#### AEO-Datenbank/-Liste der Schweiz

Die AEO-Datenbank der Schweiz ist aufrufbar unter der URL:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/aeo-zugelassener-wirtschaftsbeteiligter.html> (5.1.2019).

## Suchfunktionen der EU-Datenbank

Der Inhalt der AEO-Datenbank kann wahlweise nach der Art der AEO-Bewilligung (AEO-C, AEO-S, AEO-F, oder alle AEO), dem erteilenden Mitgliedstaat oder dem Zeitpunkt der Gültigkeit der AEO-Bewilligung gesucht werden. Die Methodik der Suche und Auswertung unterscheidet sich nicht von den Vorjahren, weswegen auf die ausführlichen AEO-Bilanzen verwiesen wird.

#### Veröffentlichung der AEO-Daten

Die Veröffentlichung der Inhaberdaten der AEO-Bewilligung in der AEO-Datenbank der Kommission im Internet ist jedem An-

tragsteller zu raten, weil er damit weltweit für sein Unternehmen und die AEO-Bewilligung werben kann. Gleichzeitig kann sich jedes Unternehmen davon überzeugen, ob ein Geschäftspartner bereits Inhaber einer AEO-Bewilligung ist.

## Ergebnisse der AEO-Daten 2018

Eine Untersuchung der in der AEO-Datenbank enthaltenen Daten hat folgende Ergebnisse ergeben (Tabellen 1 und 2).

**Tabelle 1: Übersicht der AEO-Bewilligungen nach Typ (AEO-C, AEO-S oder AEO-F)**

Typ	Anzahl	Prozent
AEO-C	7.319	45,11 %
AEO-S	656	4,04 %
AEO-F	8.252	50,85 %
Gesamt	16.227	100,00 %

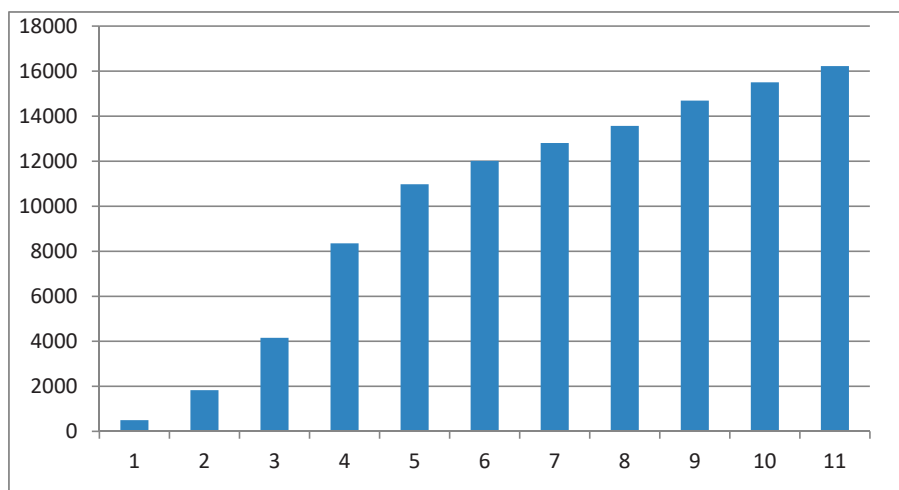
Abfrage vom 1.1.2019

Im Jahr 2008 waren insgesamt 499 AEO erfasst (386 AEO-F, 103 AEO-C und 10 AEO-S), im Jahr 2009 waren 1.833 AEO erteilt (1.442 AEO-F, 335 AEO-C und 56 AEO-S) und im Jahr 2010 waren 4.156 AEO erfasst (2.763 AEO-F, 1.244 AEO-C und 149 AEO-S). Zum Jahresende 2017 waren EU-weit 15.506 AEO-Bewilligungen erteilt (8.023 AEO-F, 6.850 AEO-C und 633 AEO-S) und zum Jahresende 2018 waren 16.227 AEO-Bewilligungen erteilt (8.252 AEO-F, 7.319 AEO-C und 656 AEO-S).

## Diskussion

Die o.g. Ergebnisse bilden die erteilten AEO-Bewilligungen der Kalenderjahre 2008–2018 (Abfrage am 1. Januar 2019) – nicht enthalten sind AEO-Anträge die abgegeben, aber noch nicht angenommen worden sind, Anträge, die zwar angenommen, aber noch nicht erteilt worden sind, und erteilte AEO-Bewilligungen, von denen der Inhaber keine Veröffentlichung in der EU-Datenbank gewünscht hatte (Letztere sind zahlenmäßig ohnehin unbedeutend und daher zu vernachlässigen).

Wurden noch im Jahr 2008 mehr als drei Viertel aller AEO-Zertifikate (79 %) als AEO-Full erteilt (2009 knapp ein Fünftel, genau 18 %, als AEO-Customs und nur 3 % als AEO-Security) hat sich das Bild seit 2010 deutlich verschoben: nur noch zwei Drittel aller Bewilligungen



**Abbildung 1:** Entwicklung der AEO-Bewilligungen in den Jahren 2008 bis 2018

**Table 2: Übersicht der AEO-Bewilligungen 2018 nach EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und der Schweiz**

Rang	Mitgliedstaat	Anzahl [ges.]	AEO-F	AEO-C	AEO-S	AEO-C [%]	AEO 2017	Zuwachs 2018 [%]	Zuwachs 2017 [%]	Zuwachs 2016 [%]	Zuwachs 2015 [%]
1	Deutschland	6.327	2.628	3.641	58	57,5	6.146	2,95	2,37	5,41	2,3
2	Frankreich	1.664	976	461	227	27,7	1.573	5,79	9,77	12,83	14,0
3	Niederlande	1.556	1.026	406	124	26,1	1.553	0,19	2,71	2,40	4,8
4	Italien	1.360	732	591	37	43,5	1.257	8,19	11,83	17,08	11,9
5	Polen	834	263	536	35	64,3	807	3,35	-0,25	5,61	6,2
6	Spanien	748	473	240	35	32,1	724	3,31	6,47	3,50	8,1
7	Großbritannien	679	380	283	16	41,7	607	11,86	16,06	34,79	9,0
8	Belgien	476	393	53	30	11,1	461	3,25	9,50	7,40	10,1
9	Ungarn	397	127	252	18	63,5	364	9,07	9,31	7,77	2,7
10	Österreich	352	217	130	5	36,9	320	10,00	2,89	20,08	2,8
11	Schweden	287	154	128	5	44,6	289	-0,71	-3,99	-2,90	-1,3
12	Tschechien	253	98	140	15	55,3	245	3,27	7,93	35,93	19,3
13	Irland	152	131	20	1	13,2	140	8,57	8,53	5,74	5,2
14	Griechenland	148	58	88	2	59,5	131	12,98	14,91	15,15	41,4
15	Rumänien	137	106	24	7	17,5	117	17,09	23,16	18,75	27,0
16	Dänemark	121	94	27	0	22,3	119	1,68	14,42	13,04	5,7
17	Slowenien	117	59	49	9	41,9	109	7,34	9,00	11,11	1,1
18	Portugal	109	31	69	9	63,3	110	-0,81	1,85	4,85	7,3
19	Slowakei	108	41	61	6	56,5	95	13,68	17,28	15,71	11,1
20	Litauen	87	52	34	1	39,1	42	107,14	31,25	3,23	19,2
21	Finnland	81	64	9	8	11,1	89	-8,99	7,23	5,06	14,5
22	Bulgarien	65	50	15	0	23,1	48	35,42	84,62	23,81	16,7
23	Luxemburg	36	24	9	3	25,0	34	5,88	0,00	9,68	24,0
24	Estland	34	23	8	3	23,5	32	6,25	14,29	7,69	8,3
25	Lettland	31	18	12	1	38,7	31	0,00	29,17	14,29	5,0
25	Kroatien	31	7	24	0	77,4	27	14,81	8,00	25,00	17,6
27	Zypern	21	16	5	0	23,8	20	5,00	5,26	11,76	13,3
28	Malta	16	11	4	1	25,0	16	0,00	23,08	8,33	0,0
<b>EU-28</b>	<b>GESAMT</b>	<b>16.227</b>	<b>8.252</b>	<b>7.319</b>	<b>656</b>	<b>11,1-77,4</b>	<b>15.506</b>	<b>-8,99-107,14</b>	<b>-4,00-84,62</b>	<b>-2,9-35,93</b>	<b>-1,3-41,4</b>
-	Norwegen	26	0	0	26	0	24	8,3	-17,24	0	3,6
-	Schweiz	116	-	-	-	-	111	4,5	16,84	18,75	29,0

Abfrage vom 1.1.2019 (Norwegen und Schweiz überprüft am 5.1.2019)

waren als AEO-F erteilt worden (66 %) und der Anteil der AEO-C hatte sich erhöht auf knapp 30 % (29,9 %). Diese Tendenz hat sich in den Jahren 2011 bis 2018 fortgesetzt.

In den Jahren 2012 und 2013 betrug der Anteil der AEO-F nur knapp 51 %, 2014 bis 2017 knapp 52 %. Ende 2012 war der Anteil der AEO-C am Gesamtanteil auf 45,8 % angewachsen, seitdem sank der AEO-C-Anteil: Ende 2013 auf 44,8 %, Ende 2014 auf 44,1 %. Ende 2015 lag der Anteil des AEO-C bei 43,5 %, Ende 2016 und 2017 stieg der Anteil der AEO-C wieder auf 44 % und 2018 auf 45 %.

Das Verhältnis von AEO-F und AEO-C ist inzwischen relativ stabil. Es bewahr-

heitet sich damit, dass der AEO-C ein „AEO-light“ ist (der Status ist einfach zu beantragen und für zollrechtliche Vereinfachung sehr bedeutsam). Es gibt jedoch weiterhin sehr große Unterschiede zwischen den unterschiedlichen MS:

Der AEO-C-Anteil 2018 war für die folgenden vier Staaten über 60 %: Kroatien, Portugal, Polen und Ungarn – 77,4 % (HR), 64,3 % (PL), 63,5 % (HU) und 63,3 % (PT). Griechenland steht mit einem Anteil von 59,5 % kurz vor der Aufnahme in diese Gruppe.

Für Deutschland ist der Anteil der AEO-C für 2018 erneut unter 60 % gesunken auf 57,5 % (2017: 56,8 %, 2016:

57,2 %, 2015: 57,7 %, 2014: 58,5 %, 2013: 60 %).

Am meisten AEO-Bewilligungen waren Ende 2018 mit 6.327 in Deutschland erteilt (39,0 %), gefolgt von Frankreich mit 1.664 (10,3 %), den Niederlanden mit 1.556 (9,6 %), Italien mit 1.360 (8,4 %), Polen mit 834 (5,1 %), Spanien mit 748 (4,6 %), Großbritannien mit 679 (4,2 %), Belgien mit 476 (2,9 %), Ungarn mit 397 (2,4 %), Österreich mit 352 (2,2 %). Schweden mit ist mit nur noch 287 AEO-Bewilligungen (2017: 289; 2016: 301; 2015: 310) auf Platz 11 zurückgefallen (1,8 %). Starke Zuwächse in den Top 10 (zw. 8 und 12 %) hatten Italien, Großbritannien, Ungarn und Österreich. Besonders starke Zuwächse waren dabei

2018 erneut in Großbritannien mit einer Steigerung der AEO-Bewilligungen von 12 % zu verzeichnen – das ist das angesichts des ab Ende März 2019 bevorstehenden Brexit erneut von großer Bedeutung (Zuwachs 2017: 16 %; 2016: 35 %; das wird unten erläutert).

Deutschland alleine hatte Ende 2018 einen Anteil von 39 % aller AEO-Bewilligungen (2010 lag der Anteil noch bei knapp einem Drittel; 2012 und 2013 knapp die Hälfte, 2014: 43 %; 2015: 42 %; 2016: 41 %; 2017: 39 %), die ersten drei MS haben gemeinsam einen Anteil von 58,8 % (2017: 60 %, 2016: 61 %, 2015 und 2014 noch knapp zwei Drittel), die ersten vier von 67,2 % (2017: 68 %; 2016: 68,5 %; 2015/2014: 70 %; 2013: 71 %) an allen AEO-Bewilligungen, die ersten sechs MS ein Anteil von knapp vier Fünfteln aller AEO-Bewilligungen mit 77 % (2017: 78 %; 2016: 78,5 %; 2015: 80 %, 2014: 81 %; 2013: 80 %).

2018 wurden in 26 EU-MS AEO-Bewilligungen erteilt. In Lettland und Malta wurde 2018 keine AEO-Bewilligung erteilt.

Die Erteilung der AEO-Bewilligungen hatte in Deutschland jahrelang stark abgenommen, jedoch wurde 2016 eine Kehrtwende eingeleitet – die neuen Vorteile des AEO unter dem UZK werden hier greifbar. 2015 wurde in Deutschland ein Zuwachs von 2,3 % erzielt. 2016 wurde in Deutschland dagegen ein AEO-Zuwachs von 5,4 % erreicht. 2017 sank die Erteilungsraten erneut auf 2,4 % und 2018 auf 3,0 % (beide waren jedoch höher als 2015).

Deutliche Steigerungen der AEO-Erteilungsraten waren 2018 zu verzeichnen in Polen (3,4 % von -0,25 %), Österreich (10 % von 2,9 %), Litauen (107,4 % von 31 %), Luxemburg (5,9 % von 0 %) und Kroatien (14,8 % von 8 %).

Die gegenläufige Entwicklung (Absinken der AEO-Zuwächse) ist ebenfalls in vielen MS 2018 zu beobachten: Frankreich (5,8 % von 9,8 %), Italien (8,2 % von 11,8 %), Spanien (3,3 von 6,5 %), Großbritannien (11,9 von 16,1 %), Belgien (3,3 % von 9,5 %), Tschechien (3,3 % von 7,9 %), Griechenland (13,0 % von 14,9 %), Rumänien (17,1 von 23,2 %), Dänemark (1,7 % von 14,4 %), Portugal (-0,9 von 1,9 %), Slowenien (7,3 % von 9,0 %), Slowakei (13,7 % von 17,3 %), Finnland (-9,0 % von 7,3 %), Bulgarien (35,4 % von 84,6 %), Estland (6,25 % von 14,3 %), Lettland (0 % von 29,2 %) und Malta (0 % von 23,1 %) – 17 von 28

MS haben damit erhebliche Rückgänge zu verzeichnen.

Gleichbleibende Raten bestehen bei vier MS:

Deutschland, Irland, Ungarn und Zypern.

Eine Besonderheit liegt mit Schweden vor, das eine steigende negative Tendenz hat (die stetige Abnahme der AEO-Zahlen: -0,7 %, -4,0 % zuvor -2,9 % und -1,3 %).

Insgesamt unterscheiden sich die Tendenzen in den MS erheblich: Die Zuwachsraten schwanken zwischen den MS sehr stark und haben 2018 eine Spannweite zwischen -9 % (Finnland) und 107 % (Litauen) [116 %].

In mehreren MS ist eine Sättigung der AEO-Bewilligungen eingetreten (Zuwächse bis 4 % in Deutschland, den Niederlanden, Polen, Spanien, Belgien, Tschechien, Dänemark, Lettland und Malta, bzw. das Sinken der AEO-Zahlen in Schweden, Finnland und Portugal); gleichwohl ist seit 2016 keine eindeutige Tendenz mehr feststellbar, da die jährlichen Änderungsraten stark schwanken.

Mittlere Zuwachsraten (4,1–10 %) gab es 2018 in Frankreich, Italien, Ungarn, Österreich, Irland, Slowenien, Luxemburg, Estland und Zypern.

Hohe Zuwachsraten (10,1–25 %) gab es 2018 in Großbritannien, Griechenland, Kroatien, Rumänien und der Slowakei.

Sehr hohe Zuwachsraten (25,1–100 %) gab es 2018 in Bulgarien und Litauen.

Bei der erneut hohen Zuwachsrate von Großbritannien handelt es sich erneut um einen Vorboten des Brexit (dazu später mehr).

Für Schweden werden 2018 (wie in den Jahren 2017, 2016, 2015 und 2014) weniger AEO-Inhaber als im Vorjahr verzeichnet (2018: 2 weniger, 2017: 12 weniger, 2016: 9 weniger, 2015: 3 weniger, 2014: 15 weniger). Die Gründe sind wie in den Vorjahren unklar. Die Firmen könnten aufgelöst worden sein, oder den AEO-Kriterien nicht mehr entsprechen. Allerdings ist für Schweden bei fünf aufeinanderfolgenden Jahren von einer deutlichen Tendenz zu sprechen.

Allgemein war eine Phase der Konsolidierung durch die Phase der Neubewilligungen durch Anpassung an den UZK bis Ende April 2019 erwartet worden. Diese Annahme bewahrheitet sich. Der Neubewertungsprozess ist anstrengend und zeitaufwendig, und wird im Ergebnis zu Wiederrufen führen. Hier wird mit dem AEO

eine Besonderheit der uneinheitlichen Zollunion sichtbar: wenige MS müssen die Hauptlast der AEO-Neubewilligungen tragen, so muss Deutschland mehr als 6.000 Unternehmen neu zertifizieren, Österreich und Schweden dagegen nur etwa 300...

In Norwegen und der Schweiz sind die Anzahlen der AEO-Bewilligungen sehr überschaubar:

Norwegen hatte Ende 2018 nur 26 AEO-Bewilligungen erteilt (2017: 24; 2016: 29; 2015: 30; 2014: 28), die Schweiz 116 AEO-Bewilligungen (2017: 111; 2016: 95; 2015: 80; 2014: 62; 2013: 41).

Die Zuwachsrate der AEO-Bewilligungen steigt in einigen MS seit vollständiger Geltung des UZK deutlich an (so in Bulgarien, Litauen, Italien, Großbritannien, Griechenland, Rumänien, der Slowakei) und in anderen MS verlangsamt sich die Erteilungsraten oder sie schwankt von Jahr zu Jahr.

Nach elf Jahren gab es mit 16.227 AEO-Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr mit 15.506 AEO-Bewilligungen einen Gesamtzuwachs von 4,6 % (Tabelle 3).

**Tabelle 3: Zuwachsraten der AEO-Bewilligungen im Vorjahresvergleich**

Jahr	Gesamtzahl	Zuwachs [%]	Tendenz +/-
2008	499	100	+
2009	1.833	267	+
2010	4.156	127	-
2011	8.354	101	-
2012	10.978	31	-
2013	12.018	9,5	-
2014	12.808	6,5	-
2015	13.565	5,9	-
2016	14.693	8,3	+
2017	15.506	5,5	-
2018	16.227	4,6	-

Aus den vorgenannten Daten und Tabelle 3 ist deutlich ersichtlich, dass die AEO-Erteilungsraten 2016 erstmals nach einem langen Schrumpfungsprozess wieder angestiegen, in den Jahren 2017/2018 jedoch wieder gesunken ist und das bislang niedrigste Wachstumsniveau erreicht hat.

Die AEO-Bewilligung trifft regional immer noch innerhalb der EU auf ein unterschiedliches Echo. Die „nördlichen“ MS Deutschland, Niederlande, Frankreich, Großbritannien und Belgien [nun mit Frankreich, das zuvor als „südlicher“ MS klassifiziert worden war, aber noch ohne Dänemark, Finnland und Irland] sowie Schweden haben 2018 gemeinsam einen Anteil von mehr als zwei Dritteln (67,7 %) aller AEO-Bewilligungen (2008 war der Anteil noch knapp drei Viertel; 2013: 72 %; 2014: 71 %; 2015: 70,3 %; 2016: 67,3 %; 2017: 66,7 %).

Deutlich aufgeholt haben die „südlichen Mitgliedstaaten“ Italien und Spanien sowie die „östlichen Mitgliedstaaten“ mit Polen, Tschechien, Slowenien und Ungarn. Insgesamt machen diese Blöcke von MS inzwischen einen größeren Anteil aus und diese Tendenz setzt sich 2018 fort: Südliche MS (Portugal, Spanien, Italien, Kroatien, Griechenland, Zypern, Malta): 15,0 % (2017: 14,7 %; 2016: 14,2 %).

Östliche MS (Polen, Estland, Lettland, Litauen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn): 12,7 % (2017: 12,2 %; 2016: 11,9 %).

Seit der Jahresbilanz 2012 wird die Verteilung auf AEO-F, AEO-C und AEO-S dargestellt. Überraschend ist bei dieser Betrachtung, die große Spannweite des Anteils der AEO-C an den Gesamt-Zertifikaten pro MS: sie reicht 2018 von 11,1 % bis 77,4 %.

Mit der **Jahresbilanz 2018** wird erneut die Veränderung der AEO-Anzahl zum Vorjahr dargestellt.

Während in manchen MS die AEO-C-Bewilligung eine überragende Bedeutung hat, ist es in anderen bedeutungslos.

Eine geringe Rolle (0–20 % aller AEO) spielt der AEO-C 2018 nur noch in vier MS: Belgien, Irland, Finnland und Rumänien.

Eine große Rolle (mehr als 50 % aller AEO) spielt der AEO-C 2018 in: Deutschland, Kroatien, Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Portugal, Griechenland (Slowakei und Tschechien sind neu in dieser Kategorie seit 2017).

Eine bedeutsame Rolle (35 % < 50 %) spielt der AEO-C 2018 in Großbritannien, Italien, Lettland, Litauen, Österreich, Schweden und Slowenien (Litauen ist neu in dieser Kategorie seit 2018).

## Bewertung des EU-Umfeldes

Die EFTA-Staaten Norwegen und Schweiz haben den AEO-Status eingeführt, allerdings hat er noch keine große Bedeutung in beiden Ländern. Island als weiterer EFTA-Staat hat den AEO-Status bislang nicht eingeführt, die Einführung ist jedoch in Vorbereitung.

## Ausblick: Brexit

2016 war vielleicht die erstaunlichste Entwicklung die deutliche Zunahme an AEO-Zertifikaten in Großbritannien. Und dieses ist als europafreundliches und welthandelsfreundliches Signal der UK-Wirtschaft zu verstehen. Denn der Brexit steht am 30. März 2019 bevor. Noch Anfang 2019 und weniger als drei Monate vor dem Austrittsdatum ist unklar, ob der Brexit ohne Abkommen, mit Abkommen und Übergangsfrist bis Ende 2020 oder ggf. mit erweiterter Übergangsfrist bis Ende 2022 (oder gar nicht) stattfinden wird! Die britische Premierministerin Theresa May hat angekündigt, das geltende EU-Recht in britisches nationales Recht zu überführen und den Status Quo für die britischen Unternehmen (und die Bevölkerung) zu sichern. Mit diesem Schritt hätte das UK mit einem nationalen Gesetzgebungsakt ein AEO-Programm, das dem EU-Standard entspricht. Knapp 680 Unternehmen haben bereits den EU-AEO bewilligt bekommen, und es besteht für das UK kein Grund ihnen diesen Status zu entziehen. Wichtiger wird die Verhandlung über die gegenseitige Anerkennung werden. Das UK hätte mit einem Federstrich ein WCO-kompatibles AEO-Programm auf Weltniveau. Eine gegenseitige Anerkennung mit der EU ist allerdings kein Automatismus oder keine Selbstverständlichkeit – diese muss unbedingt im Rahmen des Austrittsübereinkommens von beiden Seiten vereinbart werden – im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten auf Seiten von UK und EU.

Anfang 2019 ist völlig unklar, ob es zu einem geregelten Brexit kommt – damit haben die 679 AEO aus dem UK keine gesicherte Perspektive mehr...

## AEO-Jahresbilanz 2018

Bis Ende 2018 steigerte sich die Anzahl der AEO-Bewilligungen auf 16.227.

Im Jahr 2016 war der Zuwachs an neu erteilten AEO-Bewilligungen erstmals seit der „Anfangswelle“ in der Gesamtzahl wieder ansteigend, aber

von MS zu MS unterschiedlich. Diese Unterschiedlichkeit setzte sich 2017/2018 fort, insbesondere haben andere MS plötzlich starke Zuwachsraten, während sich die Antragswellen in den Zuwachsländern aus 2016 nicht fortgesetzt haben.

In einem Fall gab es im fünften Jahr in Folge eine Reduzierung der AEO-Inhaber (Schweden: –0,8 %). Auch in Finnland gab es 2018 starke Rückgänge mit –9 %.

Deutschland hatte 2018 mit 6.327 AEO-Bewilligungen einen Anteil von 39,0 % aller AEO-Bewilligungen der EU (2017: 39,6 %; 2016: 41 %; 2015: 43,5 %).

2009 wurden noch 79 % der AEO-Bewilligungen in der Variante AEO-F erteilt (18 % als AEO-C, nur 3 % als AEO-S), und seit 2010 wurde das Verhältnis deutlich zugunsten des AEO-C verschoben – 2018 wurden 45 % als AEO-C erteilt. Der AEO-C hat sich in seiner Bedeutung gewandelt, wobei es in den MS deutliche Unterschiede gibt: in manchen MS hat der AEO-C keine Bedeutung, in manchen MS ist die Bedeutung überragend, z.B. in Kroatien sind 77 % der erteilten AEO-Zertifikate AEO-C. Der AEO-S bleibt 2018 unbedeutend mit 4,0 %.

Allgemein ist der Status des AEO in den MS sehr unterschiedlich angenommen worden – je nach Mentalität der Wirtschaftsbeteiligten und der Werbung der Wirtschaftsverbände und der nationalen Zollverwaltungen für den AEO-Status. Marktführer bei der AEO-Zertifizierung ist eindeutig Deutschland, gefolgt von Frankreich, den Niederlanden und Italien; auf den weiteren Plätzen gefolgt von Polen, Spanien, Großbritannien, Belgien, Ungarn und Österreich. Schweden hat seit fünf Jahren jedes Jahr AEO-Inhaber verloren und den Top-10-Platz eingebüßt...

Die Anzahl der bislang erteilten AEO-Bewilligungen ist ein eindrucksvoller Nachweis für die unterschiedliche Wirtschaftsleistung der EU-28: Nur vier MS haben mehr als 1.000 AEO-Bewilligungen erteilt.

Acht MS haben mehr als 200 bis 1.000 AEO-Bewilligungen erteilt.

Sieben MS haben mehr als 100 bis 160 AEO-Bewilligungen erteilt.

Neun MS haben unter 100 AEO-Bewilligungen erteilt.

# ☰ Postverkehr im Zollrecht\*

## Ein Überblick für den Im- und Export auf Grundlage des UZK

Mit dem UZK und seinen UZK-DVOen werden die Vorteile des AEO-Zertifikatsinhabers fast inhaltsgleich im EU-Recht normiert (v.a. Art. 24 UZK-DelVO). Daneben treten weitere Vorteile für AEO-S (Art. 23 UZK-DelVO) und Vorteile bei vielen Bewilligungen, sofern der Wirtschaftsbeteiligte bestimmte AEO-Kriterien erfüllt (sog. anonymer AEO).

AEO-C-Inhaber sollten zeitnah entscheiden, ob eine Aufstockung (ein Upgrade) auf AEO-C & AEO-S sinnvoll ist (zum AEO-F) und dieses umgehend beantragen.

Da für fast alle Erleichterungen im UZK bestimmte AEO-Kriterien zu erfüllen sind, wäre eine Antragstellung für die Bewilligung des AEO-C folgerichtig. Das gilt insbesondere für Vereinfachungen bei der Zollanmeldung mit Gestellungsbefreiung, der einzigen Bewilligung von vereinfachten Zollanmeldungen, bei der Reduzierung der Gesamtsicherheit und der nachträglichen Abgabe von Sammelausfuhranmeldungen. Bei Fragen zur Antragstellung für AEO-Bewilligungen bzw. der derzeit vorgenommenen Neubewertungen der AEO-Bewilligungen richten Sie sich bitte an das für Sie örtlich zuständige Hauptzollamt.



Von Dipl.-Finanzwirt Markus Böhne, Münster, und Dipl.-Finanzwirtin Ina Rüter, Bielefeld. Markus Böhne ist Lehrender an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Finanzen, Ina Rüter ist Sachgebietsleiterin im Prüfungsdienst beim Hauptzollamt Bielefeld

*In einem Beitrag für die AW-Prax aus dem Jahr 2000 (S. 324ff.) haben wir uns bereits ausführlich mit den Besonderheiten der Zollabwicklung im Postverkehr befasst. Ausgangspunkt damals war die Privatisierung der Deutschen Bundespost und die sich daraus ergebenden tiefgreifenden Organisationsveränderungen bei der Zollbehandlung von Auslandspostsendungen. Der Privatisierungsprozess ist mittlerweile längst abgeschlossen; neben der Deutschen Post AG sind zahlreiche weitere private Unternehmen auf dem Markt, die sowohl Briefe, als auch Pakete aus Drittländern importieren bzw. in diese exportieren. Aufgrund der Umsetzung der Regelungen des SAFE-Framework der WCO sind bereits im Jahr 2005 zahlreiche Änderungen in das europäische Zollrecht aufgenommen worden, die dem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung der Europäischen Union Rechnung tragen, wie z.B. die Abgabe einer Vorabanmeldung beim Verbringen in die Union bzw. beim Verbringen aus der Union in Drittländer. Auch Postsendungen sind hiervon nicht mehr grundsätzlich ausgenommen. Der Beitrag versucht über alle diese zollrechtlichen Besonderheiten einen umfassenden Überblick zu geben.*

### Quellen und weiterführende Hinweise:

GZD, Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen, Informations- und Wissensportal Zoll online, URL:

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Neubewertung-zollrechtlicher-Bewilligungen/neubewertung-zollrechtlicher-bewilligungen\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Neubewertung-zollrechtlicher-Bewilligungen/neubewertung-zollrechtlicher-bewilligungen_node.html) (3.1.2018).

GZD, Verfügung v. 24.1.2017, Z 0440-2017.00008-DV.A.3.

Weerth, Zehn Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2018, S. 270–277.

Weerth in Gabler Wirtschaftslexikon Online (2018), Stichwort Brexit, URL: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/brexit-54217>.

Witte, Der anonyme AEO – Verlangt der Unionszollkodex, AEO zu sein?, AW-Prax 2015, S. 109.

Witte, Der AEO im UZK, AW-Prax Service-Guide 2017, S. 52–56, S. 57–60, S. 61–64.

Witte, Neubewertung und Neuerteilung von Bewilligungen, AW-Prax Service-Guide 2018, S. 29–33.

### INHALT

- **Einführung**
  - Definitionen
  - Einschränkung des Brief- und Postgeheimnisses
- **Import**
  - Briefsendungen
  - Waren in Postsendungen (innerhalb der Übergangsfrist – voraussichtlich bis 2025)
  - Waren in Postsendungen (nach Ablauf der Übergangsfrist – voraussichtlich ab 2025)
- **Versandverfahren**
  - Externer Versand
  - Interner Versand
  - Interner Versand in umsatzsteuerrechtliche Sondergebiete
- **Zollabfertigung an der Binnenzollstelle**
  - „Unechte Selbstverzoller“
  - „Echte Selbstverzoller“
  - Nachträgliche Postverzollung
- **Zollschuld**
  - Zollschuld nach Art. 77 (1) a) UZK

Zollschuld nach Art. 79 (1) a) UZK durch Nichterfüllung zollrechtlicher Verpflichtungen  
Zollschuldentstehung durch Nichterfüllung einer Pflicht in Bezug auf das Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung

- **Zollwert**
- **Export**
  - Briefsendungen
  - Postsendungen
- **Zollpräferenzen**

### Einführung

Mit Inkrafttreten des Unionszollkodex und des dazu erlassenen „Pakets“ weiterer zollrechtlicher Vorschriften im Jahr 2016 wurde auch die Brief- und Postabwicklung rechtlich auf neue Füße gestellt. Die derzeitige Rechtslage ist allerdings mehr als verwirrend, da die Kommission zahlreiche Übergangsvorschriften in die Delegierte Verordnung bzw. die Durchführungsverordnung aufgenommen hat, die so lange gelten sollen, bis die nationalen Einfuhrsysteme der

\* Beitrag aus AW-Prax 5/19, S. 172 ff., AW-Prax 8/19, S. 326 ff.